

Satzung des Schwimmverein Kettwig 07 e.V.

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Verein wurde am 01.06.1907 in Kettwig an der Ruhr gegründet und führt den Namen "Schwimmverein Kettwig 07 e.V.". Er hat den Sitz in Essen-Kettwig und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Essen eingetragen.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

1. Der Verein bezweckt
 - a) die planmäßige Pflege der Schwimmsportarten;
 - b) die Erteilung von Schwimmunterricht;
 - c) die Veranstaltung und Beteiligung an Schwimmwettkämpfen;
 - d) die sportliche Betätigung aller Mitglieder
 - e) die öffentliche Gesundheitspflege
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (§§ 51 - 68 AO)
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Zuwendungen im Rahmen von § 3, Nr. 26 Einkommensteuergesetz und die Zahlung von sonstigen Aufwandsentschädigungen insbesondere für die ihnen entstehenden Reise-, Telefon-, Büromaterial und sonstigen Bürokosten sind hiervon nicht betroffen. Diese können (auch) als angemessene Pauschale gezahlt werden. Einzelheiten werden durch Beschluss des Vorstandes geregelt.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Der Verein ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen. Betätigungen dieser Art innerhalb des Vereins sind nicht zulässig.

Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

II. Mitgliedschaft

§ 5

1. Die Mitgliedschaft kann nach Vorlage eines unterschriebenen Aufnahmeantrages erworben werden. (Bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters notwendig).
2. Der Erwerb einer von vornherein befristeten Mitgliedschaft im Verein ist für einen bestimmten Zeitraum möglich. Der Zeitraum ist gestaffelt und ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der verschiedenen Abteilungen des Vereins. Die Höhe des Beitrags und die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus den Regelungen dieser Satzung bzw. aus der Beitragsordnung des Vereins. Der Mitgliedsbeitrag für Kurzmitglieder ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins - gleich aus welchem Grund - nicht genutzt werden können. Ausnahmen sind in den Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen der Schwimmschule Blubber Platsch geregelt..
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung als bindend für sich an.
5. Die Aufnahme kann ohne Angaben eines Grundes abgelehnt werden. In diesem Fall kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Der Verein erhebt von jedem ordentlichen Mitglied und Kurzzeitmitglied laufende Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren. Die Höhe dieser Zahlungen und zusätzlichen Gebühren bei Zahlungsverzug regelt die Beitragsordnung, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Vereinsheim und auf der Homepage bekanntgegeben. Der Vorstand kann Ausnahmen von der Umlagen- und Beitragspflicht gewähren.

§ 6

1. Als Mitglied werden geführt
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
- 2a. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange durch den Verein. Es stehen ihnen Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins im Rahmen der Vereinstätigkeit zur Benutzung zur Verfügung.
- 2b. Adresse, Alter und Bankverbindung eines Mitglieds werden mit dem Vereinsbeitritt eines Mitglieds vom Verein aufgenommen und gespeichert. Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Als Mitglied des Landessportbundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Altersjahrgänge und Geschlecht.

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen seiner Pressearbeit informiert der Schwimmverein Kettwig 1907 die Tagespresse über Wettkampfergebnisse und besondere Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann einer solchen Veröffentlichung jederzeit dem Vorstand gegenüber widersprechen.

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

3. Sie haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung aller Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, den vom Gesamtvorstand beschlossenen Beitrag pünktlich zu entrichten und den Auflagen des Vorstandes oder dessen Beauftragten nachzukommen.
4. Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben alle Mitglieder das aktive, ab dem 18. Lebensjahr auch das passive Wahlrecht.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Übertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig.

5. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die zu ehrende Person muss sich in besonderem Maße um den Verein und die Förderung des Schwimmens verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 7

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austrittserklärung;
 - b) Tod;
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt muss zum Ende eines Halbjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist, d.h. spätestens zum 15.5. bzw. 15.11. durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung;

- b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereins;
 - c) bei grobem Verstoß gegen die Vereinskameradschaft;
 - d) wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind.
Bei jeder Mahnung ist auf die Möglichkeit der Streichung hinzuweisen.
4. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes muss unter Angabe von Gründen und Beweisen schriftlich beim Vorsitzenden gestellt werden.
 5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, er ist dem Mitglied schriftlich bekannt zugeben. Eine Begründung braucht hierbei nicht angegeben zu werden.
 6. Beitragspflicht besteht bis zum Ende der Mitgliedschaft.
 7. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

III. Vereinsorgane

§ 8

1. Die Mitgliederversammlung;
2. Der Vorstand.

§ 9

1. Die Mitgliederversammlung ist das allein gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr mindestens 14 Tage vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladung erfolgt schriftlich oder durch Aushang in der Schwimmhalle und im Vereinslokal.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 2 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden einzureichen.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Entsprechende Anträge sind den Mitgliedern durch Aushang in der Schwimmhalle und im Vereinslokal bekannt zugeben.

6. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit Dreifünftelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.
7. Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.
8. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

§ 10

1. Die Jahreshauptversammlung soll im ersten Vierteljahr stattfinden.
2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - Berichte der Vorstandsmitglieder
 - Berichte der Kassenprüfer
 - Wahl eines Versammlungsleiters
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
 - Beschlussfassung über die Anträge
 - Verschiedenes
3. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen; es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist verpflichtet, diese innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich - unter Angabe von Gründen - beim Vorsitzenden beantragt wird.

§ 12

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dem Wortlaut dieser Satzung sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer/1. Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist nur mit einem weiteren Vorstandsmitglied geschäftsfähig.

Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinstätigkeit und hat dem erweiterten Vorstand über seine Aktivitäten zu berichten.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

Der 1. Vorsitzende
 2. Vorsitzende
 Geschäftsführer/1. Kassenwart
 Technischer Leiter
 1. Schriftführer

2. Ferner besteht ein erweiterter Vorstand.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der 1. Schriftführer
- d) der 2. Schriftführer
- e) der 1. Kassenwart
- f) der 2. Kassenwart
- g) der Technische Leiter
- h) der Jugendwart
- i) die Frauenwartin
- j) der Schwimmwart
- k) der Sprungwart
- l) der Sozialwart
- m) der Gerätewart
- n) der Pressewart
- o) der Fachwart für Breitensport

3. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Personen werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Zu den geraden Jahreszahlen werden gewählt:

1. Vorsitzender
1. Schriftführer
Geschäftsführer/1. Kassenwart
Technischer Leiter
Schwimmwart
Sozialwart;

zu den ungeraden Jahreszahlen werden gewählt:

2. Vorsitzender
2. Schriftführer
2. Kassenwart
Frauenwartin
Gerätewart
Pressewart
Fachwart für Breitensport

4. Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in der weiblichen Form.

5. Der erweiterte Vorstand leitet die Vereinstätigkeit.
6. Insbesondere ist er zuständig für:
 - Die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und aller anderen Mitgliederversammlungen;
 - alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden;
 - die Bewilligung von Ausgaben;
 - Maßnahmen, die an anderer Stelle dieser Satzung bereits festgelegt sind.
7. Der Geschäftsführende Vorstand beschließt mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder. Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, wobei die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder keine Rolle spielt.
8. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes trägt für seinen Arbeitsbereich die volle Verantwortung.
9. Soweit nach dieser Satzung Maßnahmen durch den gesamten Vorstand zu treffen sind, bezieht sich dies auf den erweiterten Vorstand in seiner Gesamtheit.
10. Sofern ein Vorstandsmitglied die Hinzuziehung eines Mitgliedes als Hilfskraft wünscht, muss dieses in seiner Tätigkeit vom gesamten Vorstand bestätigt werden.
11. Das als Hilfskraft tätig werdende Mitglied übernimmt für seinen Bereich die entsprechende Teilverantwortung. Es zählt damit zu dem Personenkreis, der unter dem Begriff Vereinsleitung dieser Satzung fällt.
12. Mitgliederversammlungen und Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
13. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme bei allen Sitzungen etwaiger Ausschüsse.
14. a) Der 1. Vorsitzende hat den Geschäftsführenden sowie den erweiterten Vorstand einzuberufen, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes oder ein Mitglied des erweiterten Vorstandes dies beantragt.
b) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
15. Der 2. Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden, insbesondere bei der Wahrnehmung repräsentativer Verpflichtungen.
16. Der 1. und 2. Schriftführer erledigen den Schriftverkehr aufgrund der Beschlüsse des erweiterten Vorstandes.
17. Soweit Rechtsbeziehungen geschaffen oder geändert werden, müssen die Schriftstücke vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet werden.

18. Der Geschäftsführer/1. Kassenwart trägt die Verantwortung für alle Kassengeschäfte.
19. Auszahlungsanweisungen bedürfen der Genehmigung durch den Geschäftsführer/ 1. Kassenwart.
20. In eiligen Fällen können bei Genehmigung durch den 1. Vorsitzenden und dem 1. Kassenwart Zahlungen ohne vorherige Bewilligung durch den gesamten Vorstand vorgenommen werden.
21. Der Kassenwart hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage und den Beitrags-einzug zu berichten.
22. Der techn. Leiter hat alle Übungswarte und Helfer in sportlicher Hinsicht auf dem Laufenden zu halten. Er muss den anderen Übungswarten geeignete Helfer zur Verfügung stellen.
23. Die Förderung geeigneter Helfer obliegt ihm im Besonderen.
24. Der techn. Leiter teilt die Zeit und Übungsplätze im Einvernehmen mit den anderen Übungswarten ein und bestimmt in den Grundzügen den Gang der sportlichen Ausbildung.

§ 13

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Amtsübernahme durch die neugewählten Vorstandsmitglieder im Amt.
2. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme eines Amtes schriftlich erklärt haben.
3. Für die Wahl des Jugendwartes gelten die Bestimmungen der Jugendordnung. Seine Wahl bedarf nicht der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Jugendwart wird der Mitgliederversammlung nur vorgestellt.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Das gleiche gilt, wenn auf der Jahreshauptversammlung ein Amt nicht besetzt werden kann.

§ 14

1. Folgende Ausschüsse sind zu bilden
 - a) Sportausschuss
 - b) Disziplinausschuss
2. Der Vorstand kann jederzeit die Bildung weiterer Ausschüsse beschließen.

3. Der Sportausschuss besteht aus
 - a) dem techn. Leiter als Vorsitzenden
 - b) dem Jugendwart
 - c) dem Fachwart Breitensport

Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Vorstand angehören, sind sie von diesem zu berufen. Dem Ausschuss obliegt es, die sportlichen Aufgaben des Vereins abzuwickeln.

4. Der Disziplinarausschuss besteht aus
 - a) dem Vereinsvorsitzenden als Vorsitzenden,
 - b) dem techn. Leiter
 - c) dem Sozialwart

Aufgabe dieses Ausschusses ist es, Maßnahmen gegen Mitglieder zu verhängen, die gegen die Vereinsdisziplin verstoßen haben. Als Maßnahmen können verhängt werden

- a) einfacher Verweis
- b) strenger Verweis
- c) Sperrung für Wettkämpfe und/oder Training bis zu sechs Wochen.

IV. Verbandsgerichtsbarkeit

§ 15

1. Verbandsstreitigkeiten werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des DSV durch ein Schiedsgericht geregelt. Die Rechtsordnung des DSV ist Teil dieser Satzung. Der Schiedsgerichtsbarkeit ist insoweit auch jedes einzelne Mitglied unterworfen.
2. Die dem Verein zustehende Ordnungsgewalt wird für den Fall eines Verstoßes eines Mitgliedes gegen die Vorschriften des DSV, des SV NRW und seiner Gliederungen im Rahmen der Rechtsordnung des DSV auf den DSV bzw. SV NRW bzw. auf dessen Gliederungen übertragen.
3. Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen können auf Antrag von Organen des DSV, des SV NRW und seiner Gliederungen sowie des Vereins und jedes einzelnen Mitgliedes verhängt werden gegen Organe des DSV, des SV NRW und seiner Gliederungen sowie den Verein und jedes einzelne Mitglied wegen
 - a) Nichtbeachtung der Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des DSV, des SV NRW und seiner Gliederungen,
 - b) Zuwiderhandlungen gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des DSV, des SV NRW und seiner Gliederungen.

V. Auflösung des Vereins

§ 16

Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die beabsichtigte Auflösung muss den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Auflösung kann auch auf schriftlichem Wege beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an den Schwimmverband NRW, Bezirk Ruhrgebiet, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Nach Ablösung aller Verbindlichkeiten müssen die Vereinsakten einem Mitglied übergeben werden, das gegen die Auflösung stimmte. Dieses Mitglied wird nach dem Auflösungsbeschluss von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gewählt, die ebenfalls gegen die Auflösung stimmten. Das zur Aufbewahrung gewählte Mitglied muss in dem Auflösungsprotokoll genannt sein.

Kettwig im April 2018

Diese Satzung wurde am 28.06.2018 gemäß § 71 BGB in das Vereinsregister eingetragen.

Jugendordnung

der Jugend im Schwimmverein Kettwig 07 e.V.

§ 1

Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des Schwimmverein Kettwig 07 e.V. (Im folgenden nur SVK 07). Durch sie werden die besonderen Belange der Jugend im SVK 07 geregelt.

§ 2

Name und Aufgabe

Schwimmjugend im SVK 07 sind alle Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres sowie ihre im Jugendbereich gewählten Vertreter.

§ 3

Ihre Aufgaben sind

- a) Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Förderung der regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung
- d) außerfachliche Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule
- e) zeitgemäße Jugendpflege
- f) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- g) Pflege internationaler Verständigung

§ 4

Allgemeine Grundsätze

Die Schwimmjugend im SVK 07 leitet und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zustehenden und zufließenden Mittel.

§ 5

Die Schwimmjugend im SVK 07 ist parteipolitisch, rassisch und konfessionell neutral.

§ 6

Organe

Organe der Schwimmjugend im SVK 07 sind

- a) die Jugendhauptversammlung
- b) der Jugendausschuss

a) Jugendhauptversammlung

Die Jugendhauptversammlung ist das oberste Organ der Schwimmjugend im SVK 07. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
- b) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
- c) Entlastung des Jugendausschusses
- d) Wahl des Jugendausschusses
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Schwimmjugend.

§ 8

Die Jugendhauptversammlung wird vom Jugendwart unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Der Jugendwart führt den Vorsitz.

Über die Jugendhauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die in der Jugendhauptversammlung gefassten Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die ordnungsgemäß einberufene Jugendhauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse erfolgen geheim, wenn ein Mitglied dieses beantragt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Schwimmjugend im Alter von 9 bis 18 Jahren.

Der Jugendausschuss hat Stimmrecht bei der Jugendhauptversammlung, auch wenn die Mitglieder das 18. Lebensjahr überschritten haben.

§ 9

Auf Antrag eines Drittels der Schwimmjugend im SVK 07 oder aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Jugendausschusses ist eine außerordentliche Jugendhauptversammlung innerhalb von sechs Wochen durch den Jugendwart einzu-berufen.

§ 10

Anträge zur Jugendhauptversammlung müssen sechs Tage vor der Versammlung beim Jugendwart vorliegen. Sie sind schriftlich und mit Begründung zu stellen.

§ 11

Vorstandsmitglieder des SVK 07 können an der Jugendhauptversammlung teilnehmen.

§ 12

b) Jugendausschuss

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus dem Jugendwart als Vorsitzenden und bis zu 5 Jugendvertretern.

- Der Jugendwart vertritt die Schwimmjugend im SVK 07. Er muss das 17. Lebensjahr vollendet haben. Er ist Mitglied im Vorstand des SVK 07. Er wird jährlich von der Jugendhauptversammlung gewählt. Die Jugendvertreter sollten das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des SVK 07 und dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendhauptversammlung.

§ 13

Die Sitzungen des JA finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens zweimal jährlich. Der JA ist beschlussfähig, wenn mindesten die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 14

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Sonderausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 15

Jede Tätigkeit im Jugendausschuss ist ehrenamtlich.

§ 16

Änderungen der Jugendordnung können von der Jugendhauptversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung des SVK 07.

Essen-Kettwig, den 21. Mai 1993

